



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER STADTGEMEINDE HALL IN TIROL

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 auf Grund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des städtischen Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühr für Grabstätten mit dauerndem Benützungsrecht (Friedhoferhaltungsgebühr) beträgt für die Dauer von fünf Jahren:

a) für ein Wandgrab Einzel	EUR 199,60
b) für ein Wandgrab Doppel	EUR 359,70
c) für eine Gruft à 9 Nischen, je Nische	EUR 63,80

§ 3

(1) Die Grabstellengebühr für Grabstätten ohne dauerndes Benützungsrecht beträgt bei Zuweisung der Grabstätte für die Dauer von zehn Jahren:

a) für ein Reihengrab Einzel	EUR 143,60
b) für ein Reihengrab Doppel	EUR 287,10
c) für ein Wandgrab Einzel	EUR 199,60
d) für ein Wandgrab Doppel	EUR 399,30
e) für Urnennischen im Urnenhain für 2 Urnen	EUR 228,90
f) für Urnennischen im Urnenhain für 4 Urnen	EUR 457,80

(2) Die Grabstellengebühr für Grabstätten ohne dauerndes Benützungsrecht beträgt für die nachfolgende Ausübung des Benützungsrechtes für die Dauer von jeweils fünf Jahren:

a) für ein Reihengrab Einzel	EUR 143,60
b) für ein Reihengrab Doppel	EUR 287,10
c) für ein Wandgrab Einzel	EUR 199,60
d) für ein Wandgrab Doppel	EUR 399,30
e) für Urnennischen im Urnenhain für 2 Urnen	EUR 228,90
f) für Urnennischen im Urnenhain für 4 Urnen	EUR 457,80

§ 4

Die Grabstellengebühr für eine Gastgruft (Gruftnische) beträgt für die Dauer von einem Jahr EUR 79,80

§ 5

- (1) Die Gebühr für die
- a) Beisetzung in einer Gruftnische beträgt EUR 239,80
 - b) Beisetzung einer Urne im Erdgrab beträgt EUR 79,80
- (2) Die Gebühr für den Erwerb einer Urnenplatte beträgt EUR 319,60
- (3) Die Gebühr für die
- a) Beisetzung in einer Gruftnische beträgt EUR 239,80
 - b) Beisetzung einer Urne im Erdgrab beträgt EUR 79,80

§ 6

- (1) Die einmalige Aufstellungsgebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt EUR 38,50
- (2) Die Entsorgungsgebühr bei der Instandsetzung oder Erneuerung einer bestehenden Grabstätte ausgenommen gärtnerische Gestaltungen beträgt EUR 22,00

§ 7

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt EUR 95,70

§ 8

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabstellengebühr mit der Zuweisung der Grabstätte oder bei nachfolgender Ausübung des Benützungsrechtes. Die Gebühr für Grabstätten mit dauerndem Benützungsrecht (Friedhoferhaltungsgebühr) wird jeweils bei Ablauf von fünf Jahren neuerlich vorgeschrieben. Die Gebührenpflicht in allen anderen Fällen entsteht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes wird vor Ablauf des vorhergehenden Benützungsrechtes vorgeschrieben.
- (3) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 9

Gebührenpflichtig ist der Benützungsberechtigte. Ist im Todesfall eine solche Person nicht feststellbar, so ist die Verlassenschaft nach dem Benützungsberechtigten Gebührenschuldner. Gebührenpflichtig hinsichtlich der Aufstellungs- und Entsorgungsgebühr ist diejenige Person oder Firma, die die gegenständlichen Arbeiten ausführt.

§ 10

Im Übrigen gelten für die Einhebung der Gebühren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz sinngemäß.

§ 11

Alle die in dieser Friedhofsgebührenordnung festgelegten Gebühren sind wertgesichert. Das bedeutet, dass die Gebühr entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index angepasst werden. Dabei bleiben Schwankungen bis zu 5 Prozentpunkte unberücksichtigt. Ausgangswert ist der VPI 2010 für August 2011 mit 103,4 Punkten. Für die Anpassung wird jeweils der VPI 2010 (oder ein an seine Stelle tretender Index) für den Monat August des entsprechenden Folgejahres herangezogen. Die Gebühren werden bei einer derartigen Anpassung jeweils auf volle 10 Cent-Beträge kaufmännisch gerundet. Die solcherart angepassten Gebühren werden sodann jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 12

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10.11.2009 außer Kraft.

Hall in Tirol, am 19.12.2011

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Tratter

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht

vom...../.....

bis...../.....

